

Fach- und Fördergrundsätze für die Förderung von Qualifizierungs- und Koordinierungsmaßnahmen für bürgerschaftliche/ehrenamtliche Arbeit im sozialen Bereich

- 0** Bei der Förderung von Qualifizierungs- und Koordinierungsmaßnahmen für bürgerschaftliche/ehrenamtliche Arbeit ist auch die Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

1 Ziel und Gegenstand der Förderung

- 1.1 Ziel der Förderung ist es, ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger durch Basisqualifizierung und Schulung für spezifische Aufgabengebiete zu unterstützen und für neue Aufgaben vorzubereiten, sowie bisher nicht Engagierte für ehrenamtliches/bürgerschaftliches Engagement zu motivieren. Besonders erwünscht sind Elemente zur Familienförderung sowie der Verbesserung der Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Männer und Frauen.
- 1.2 Zielsetzung der Förderstruktur ist es, dabei gleichzeitig die lokalen Strukturen der ehrenamtlichen Arbeit zu stärken und ihre Vernetzung zu verbessern.
- 1.3 Gegenstand der Förderung sind Qualifizierungsangebote für Ehrenamtliche.

2 Träger

Antragsberechtigt sind lokale Anlaufstellen (Freiwilligenagenturen in freier oder kommunaler Trägerschaft u.a.) und Gebietskörperschaften.

3 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

Die Anlaufstelle bzw. Gebietskörperschaft erarbeitet gemeinsam mit lokalen ortsansässigen Vereinen/Verbänden/Initiativen ein Programm, das Qualifizierungsangebote für Ehrenamtliche enthält. Die Anlaufstelle trägt Sorge für die Durchführung der Maßnahmen durch örtliche Bildungsträger bzw. durch die Vereine selbst. Sie übernimmt die finanzielle Abwicklung und stellt sicher, dass die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahme überprüft werden kann.

4 Umfang der Förderung

- 4.1 Die Förderung erfolgt in Form von Projektförderung als Festbetragsfinanzierung, bzw. Anteilsfinanzierung (s. Ziffer 4.4).
- 4.2 Zuwendungsfähig sind die Kosten der lokalen Anlaufstellen. Für a) die Erarbeitung eines lokalen Qualifizierungsprogramms beträgt die Zuwendung in der Regel bis zu 2.000 € und für b) die Durchführung und finanzielle Abwicklung der Qualifizierungsmaßnahme beträgt die Förderung in der Regel bis zu 2.000 €.
- 4.3 Die Zuwendung für die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen beträgt **in der Regel bis zu 35 €** je Unterrichtsstunde (45 Min.). Voraussetzung ist eine Teilnehmerzahl von mindestens 7 Personen pro Maßnahme.
- 4.4 Für Qualifizierungsmaßnahmen nach **§ 45 c Abs. 3 SGB XI und § 45d Abs.1 SGB XI** (Pflegeleistungsergänzungsgesetz) betragen die Zuwendungen für die Unterrichtsstunde (45 Min) 50 % der entstehenden Kosten, **in der Regel max. 17,50 €**. Voraussetzung ist ebenfalls eine Teilnehmerzahl von mindestens 7 Personen pro Maßnahme. Die Kriterien für die Schulung und Fortbildung der Helferinnen und Helfer gemäß der Empfehlungen der Spitzenverbände der Pflegekassen und des Verbandes der privaten Krankenversicherungen e.V. zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer

Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45 c Abs. 6 SGB XI vom 24.07.2002 sind einzuhalten.“

5 Abwicklung der Förderung

5.1 Zuständige Stelle für Antragsverfahren und Abwicklung der Förderung **(4.1 bis 4.3) ist das Regierungspräsidium Darmstadt.**

Zuständige Stelle für Antragsverfahren und Abwicklung der Förderung **von 4.4 ist das Regierungspräsidium Gießen.**

5.2 Der Antrag auf Teilnahme ist von den Anlaufstellen unter Beschreibung des Verfahrens, wie das Qualifizierungsprogramm erarbeitet wird, bis zum 1. März des Förderjahres einzureichen.

5.3 Nach Bewilligung der Teilnahme der Anlaufstelle kann der Antrag auf Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen eingereicht werden. Gleichzeitig ist hierzu das erarbeitete Programm unter Angaben des Umfangs und der Kosten der einzelnen Qualifizierungsmaßnahmen einzureichen.

5.4 Die Entscheidung über die Anträge wird im Rahmen der Programmgestaltung und -weiterentwicklung durch das Sozialministerium getroffen.

5.5 Die Landesmittel werden den Antragstellern vom Regierungspräsidium Darmstadt **(4.1 bis 4.3) oder vom Regierungspräsidium Gießen (4.4)** bewilligt und ausgezahlt.

5.6 **Als Verwendungsnachweis gemäß Vordruck 6.42 gelten die Einnahmen- und Ausgabenspalten in den Erhebungsbögen der Anlaufstellen, die den jeweils zuständigen Regierungspräsidien und dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration bis zum 1. Februar des auf die Bewilligung folgenden Jahres vorzulegen sind. Die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auszufüllenden Erhebungsbögen zur Wirksamkeit der Qualifizierungsmaßnahmen sind ebenfalls bis zum 1. Februar des auf die Bewilligung folgenden Jahres dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration vorzulegen.**

6 Wirksamkeit

Ab 2002 wird die Wirksamkeit aller Förderprogramme des Sozialministeriums überprüft. Die vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration aufgestellten Kriterien sind von den Trägern entsprechend der Vorgaben (Erhebungsbögen) anzuwenden.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Fach- und Fördergrundsätze treten am **01.01.2014** in Kraft.